

Statuten

der

Genossenschaft ARANEA Plus

mit Sitz in Schaffhausen

vom 27.09.2005

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Aranea Plus, mit Sitz in Schaffhausen besteht eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt eines öffentlich zugänglichen Kletter- und Badmintonzentrums in Schaffhausen im Interesse ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe. Sie kann neue Sportanlagen erstellen und betreiben oder sich an deren Erstellung und Betrieb beteiligen.

Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Auflösung.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten und frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit dem Beitritt.

Art. 6 Ausschliessung

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten. Die Generalversammlung kann mit Klage beim Richter angefochten werden.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Art. 10 Abs. 2 dieser Statuten ist anwendbar.

Art. 7 Erben

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben.

III. Anteilscheine, Haftung

Art. 8 Anteilscheine

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von Fr. 200.-- verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art. 9 Übertragen

Werden Anteilscheine an Dritte übertragen, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Art. 10 Rückzahlung

Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss der Reserven, die der Verlustdeckung dienen (ordentlicher Reservefonds) und der stillen Reserven, die durch Investitions- und Startkostenbeiträge à fonds perdu von Dritten einbezahlt wurden.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von fünf Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 12 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:
die Generalversammlung;
die Verwaltung;
die Kontrollstelle.

Art 13 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird oder bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens 3 Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 16 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17 Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art 18. Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschäftern bestehen.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar. Dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 19 Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 21 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 6 dieser Statuten)
- Festlegen der Geschäftspolitik
- Anstellung der Mitarbeiter sowie deren Anstellungsbedingungen
- Aufsicht über die Geschäftsführung gemäss OR 902
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken
- Festlegung der Tarife für die Benützung der Kletterhalle und der Badmintonplätze
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 22 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden.

Art. 23 Geschäftsführung

Die Verwaltung bestellt die Geschäftsführung aus ihren eigenen Reihen oder überträgt sie einem Dritten, der nicht Mitglied der Verwaltung ist.

Art. 24 Verantwortlichkeit und Verantwortung der Kontrollstelle

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaf tern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

VI. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 25 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaf ter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 26 Verwendung des Reingewinns

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

mindestens 5 Prozent werden dem Ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat

Der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalsversammlung, unter Vorbehalt von Art. 859 Abs. 3 OR.

VII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 27 Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 28 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er unter den Genossenschaftern zu verteilen im Verhältnis der Kapitalbeteiligung.

VIII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 29 Bekanntmachung

Bekanntmachungen erfolgen, soweit es das Gesetz vorschreibt im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 30 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 27.09.2005 angenommen worden.

Schaffhausen, 27.09.2005

Präsident	Pascal Parodi	
Protokollführer	Luc Schelker	